

Merkblatt zur Herstellung von Konfitüren, Marmeladen und Fruchtaufstrichen

Bei der Herstellung und Zusammensetzung von Konfitüren und Marmeladen sind die Vorgaben der Konfitüren-Verordnung zu beachten:

Bezeichnung	Zutaten
Konfitüre extra Gelee extra Je 1000 g	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 550 g Zucker• mindestens 350 g Früchte oder Saft bei Johannisbeeren, Vogelbeeren, Sanddorn, Hagebutten oder Quitten• mindestens 450 g Früchte oder Saft bei anderen Früchten (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Pflaumen, Äpfel, Rhabarber, Stachelbeeren, Himbeeren)• keine Mischungen von Äpfeln, Birnen, Trauben, Melonen, Kürbissen mit anderen Früchten• keine Verwendung von Konservierungsstoffen (z.B. Benzoesäure, Sorbinsäure)
Konfitüre Gelee Je 1000 g	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 550 g Zucker• mindestens 250 g Früchte oder Saft bei Johannisbeeren, Vogelbeeren, Sanddorn, Hagebutten oder Quitten• mindestens 350 g Früchte oder Saft bei anderen Früchten (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Pflaumen, Äpfel, Rhabarber, Stachelbeeren, Himbeeren)• keine Verwendung von Konservierungsstoffen (z.B. Benzoesäure, Sorbinsäure)
Marmelade Je 1000 g	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 550 g Zucker• mindestens 200 g Zitrusfrüchte• keine Verwendung von Konservierungsstoffen (z.B. Benzoesäure, Sorbinsäure)

Zu beachten ist, dass im Einzelhandel erhältlicher Gelierzucker 2:1 und 3:1 Konservierungsstoffe enthält. Auch der Gesamtzuckergehalt von mindestens 55 % für die oben genannten Erzeugnisse wird mit diesen Gelierzuckern nicht erreicht.

Werden die oben genannten Anforderungen **nicht** erfüllt, dürfen die hergestellten Erzeugnisse nur die Bezeichnung **Fruchtaufstrich** tragen.

Bei der **Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen** sind folgende Regelungen zu beachten:

Für die **Verkehrsbezeichnung** sind Phantasiebezeichnungen (z. B. „Erdbeertraum“) allein nicht ausreichend. Die Bezeichnung „Fruchtaufstrich“ muss zumindest zusätzlich angegeben sein.

Der **Hersteller** ist mit Namen und postzustellfähiger Adresse anzugeben.

Die **Nettofüllmenge** ist in g und auf dem gleichen Etikett wie die Verkehrsbezeichnung anzugeben (beides mit einem Blick sichtbar). Die Schriftgröße der Nettofüllmenge muss mindestens 4 mm betragen.